







## Bekanntmachung.

Folgende **ortspolizeiliche Vorschriften** betreffend die An- und Abmeldung der durchreisenden Fremden und Kurgäste in der Stadt Wildbad mit den Parzellen Windhof, Sommerberg und Hochwiese vom 28. Februar 1910 werden zur Nachachtung bekannt gegeben.

§ 1. Sämtliche durchreisenden Fremden (Badegäste, Luftkurgäste, Geschäftsreisende, Vergnügungsreisende, Besuche usw.), welche in Gast- oder Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind von dem Wohnungsgeber bei dem Stadtschultheißenamt an- und abzumelden.

§ 2. Diese An- und Abmeldungen haben während der Bade-saison (1. Mai bis 30. September) jeden Tag morgens längstens bis 8 Uhr, und während der übrigen Zeit des Jahres spätestens bis morgens 11 Uhr bezüglich aller während des vorangegangenen Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden zu geschehen.

§ 3. Zu den An- und Abmeldungen werden besondere Zettel vom Stadtschultheißenamt unentgeltlich abgegeben und zwar: a) für Anmeldungen von über 2 Tage hier verweilenden Fremden von weißer Farbe, b) für Anmeldungen von bloß bis zu 2 Tagen hier anwesenden Fremden von roter Farbe, c) für Anmeldungen von grüner Farbe.

Erfolgt die Abreise der unter b genannten Fremden vor erfolgter Anmeldung, so kann die Abmeldung mittels eines Vermerks auf dem Anmeldezettel geschehen.

Für die Verwendung der richtigen Formulare und die genaue, deutliche, leserliche Ausfüllung der An- und Abmeldezettel ist der Wohnungsgeber strafrechtlich verantwortlich.

§ 4. Verstöße gegen diese Vorschriften werden auf Grund des Art. 15 §. 2 des Polizeistrafgesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder mit Haft bis zu 8 Tagen geahndet.

Wildbad, den 2. Mai 1913.  
Stadtschultheißenamt: Böhner.

## Bekanntmachung.

Befehlender Vorschriften gemäß werden in Nachstehendem die wesentlichen Bestimmungen über das **polizeiliche Meldewesen** veröffentlicht.

1) Gastwirte sind verpflichtet, über die bei ihnen übernachtenden Personen fortlaufende Verzeichnisse (sog. Nachtbücher) zu führen, in welchen der Tag der Aufnahme und der Abreise, der Name, der Stand oder das Gewerbe und der Wohnort des Übernachtenden einzutragen ist. Die Übernachtenden sind zur Erteilung einer wahrheitsgemäßen Auskunft verpflichtet.

2) Personen, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, sind verpflichtet:

- a) beim Anzug sich bei der Polizeibehörde binnen 6 Tagen schriftlich oder mündlich anzumelden.
- b) beim Weggang sich bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich abzumelden und hierbei anzugeben, wo-

hin sie zu verziehen gedenken. Beim An- und Weggang von Familien genügt die An- und Abmeldung durch das Familienhaupt.

3) Alle Neuankömmlinge haben sich über ihre Staatsangehörigkeit und ihre Militärverhältnisse auszuweisen und sind zur Auskunftserteilung über ihre sonstigen persönlichen und Familienverhältnisse verpflichtet. Auch haben sie die ihnen an ihrem bisherigen Aufenthaltsort ausgestellte Abmeldebefcheinigung vorzulegen.

4) Weiterhin haben die Pflicht zur Abmeldung innerhalb 3 Tagen:

- a) Arbeitgeber, Lehrherren und Dienstherrschaften für die eintretenden Arbeiter, Lehrlinge und Dienstboten.
- b) Personen, welche Wohnräume oder Geschäftslöcher vermieten, oder Jüglinge, Schüler oder Kostkinder bei sich aufnehmen. Der Austritt bzw. Auszug muß ebenfalls angezeigt werden. In soweit eine Anmeldepflicht im Sinne des Kranken- und Invalidenversicherungsgesetzes besteht, so kann diese mit der polizeilichen Meldung verbunden werden.

Sämtliche Formulare können unentgeltlich bei der Ortspolizeibehörde bezogen werden. Verstöße gegen die Meldevorschriften werden nach Art. 15 des Polizeistrafgesetzes bestraft. Die ortspolizeiliche Vorschrift betreffend die An- und Abmeldung der durchreisenden Fremden in der Stadt Wildbad mit den Parzellen Windhof, Sommerberg und Hochwiese vom 28. Februar 1910 bleibt durch Vorstehendes unberührt.

Wildbad, den 2. Mai 1913.  
Stadtschultheißenamt: Böhner

## Bekanntmachung.

Rehrichtabfuhr betreffend.

Nach § 41 der ortspolizeilichen Vorschriften vom 2. März 1910 haben die Hausbesitzer den Rehrichtricht während der Bade-saison morgens spätestens bis 6 1/2 Uhr in den vorgeschriebenen Rehrichtheimern (Viktore) zum Zwecke der Abfuhr vor das Haus zu bringen bzw. dort aufzustellen.

Die Einwohnerschaft wird aufgefordert, diese Vorschrift künftig einzuhalten, da nur hiedurch eine geordnete Rehrichtrich-abfuhr ermöglicht wird. Die noch fehlenden Rehrichtheimer „Viktore“ sind

in binnen 8 Tagen anzuschaffen. Nachdem den Hausbesitzern hierzu hinlänglich Zeit gelassen wurde, muß die Durchführung dieser Vorschrift jetzt nötigenfalls mittels Strafe von den Säumnigen erzwungen werden. Um Reinlichkeit und Ordnung auf den Straßen zu erhalten, sind diese geschlossenen Rehrichtheimer nicht zu entbehren und es sollten die Hausbesitzer die kleine Ausgabe für sie nicht scheuen, nachdem die Stadt für die Rehrichtrich-abfuhr alljährlich mehrere 1000 Mk. ausgibt.

Wildbad, den 3. Mai 1913.  
Stadtschultheißenamt: Böhner.

## Bergebung von Gärtnerarbeiten

im öffentlichen Aufsteig  
Mittwoch den 7. Mai, vormittags 11 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathhauses.  
Es kommen das Anpflanzen und das Ansehen der Bepflanzungen um das neue Schulhaus zur Vergebung im Be-

trage von zusammen 362.00 Mk.  
Plan und Boranschlag können an unterzeichneter Stelle eingesehen werden.  
Stadtbauamt:  
Munt.



WICHTIG für Hotels  
**SEE-UND FLUSSFISCHE**  
Hummer, Austern, Caviar ect.  
in jedem quantum per Bahn und Post  
Fischgroßhandlung  
**C. LISNER & SÖHNE** Ngr. HAMBURG 4  
Man verlange regelmäßige Lieferungen  
Telefon Gruppe 8, 1926-1927  
Tel. Nr. LÄSNERHOHN  
Pensionen Restaurants

Zur schnellsten Besorgung von  
**Jacken-Kleidern**  
**Tailen-Kleidern**  
**Damen-Mänteln**  
in sämtlichen Größen, empfiehlt sich  
**H. Schanz**  
König Karlstrasse 96.  
Tadellose Abänderung.

Im  
**Stimmen Klavieren**  
empfiehlt sich bestens; wer? sagt die Expedition ds. Bl.

Lüchtiger, zuverlässiger  
**Schuppen-Arbeiter**  
kann sofort eintreten.  
(Alter besterdecet Ritz.)

Für Auto-Garage  
wird Barische im Alter von 16-18 Jahren gesucht. Eintritt 15. Mai oder 1. Juni. Off. unter Nr. 47 an die Expedition d. Bl.

Ein Mädchen  
im Alter von 14-15 Jahren wird für vormittags oder den ganzen Tag gesucht. Von wem? sagt die Expedition d. Bl.

**Rauchfleisch-Rippel**,  
sehr zart und mild, sind eingekoffen bei  
**F. Souold,**  
Rgl. Hofl.,  
König-Karlstr. 8

Bei Millionen beliebt

**Damen-**

- Knopf-Halbschuhe,** neueste Dessins, schwarz und modelfarbig . . . Mk. 12.50, 10.50, 8.75, 7.90, 7.50, 6.50
- 3-Spangenschuhe,** letzte Neuheit . . . schwarz 8.50 braun Chevreau . . . . . 10.50 hellbraun Kalbleder . . . . . 12.50
- Schnür-Halbschuhe,** kleidsame Promenadenschuhe, schwarz und modelfarbig . . . . . Mk. 12.50, 10.50, 8.50, 7.50, 6.75, 5.90
- Weiß-Leinen-Schuhe,** in verschiedenen hochmodernen Dessins, federleicht Mk. 5.90, 4.90, 4.75, 4.50, 3.90
- Schicke Promenadentiefel** schwarz und farbig Mk. 16.50, 14.50, 12.50, 10.50, 8.75, 7.50
- Gediegene Knaben-, Mädchen- und Kinder-Stiefel** schwarz, braun, beige und stahlgrau
- Reizende Halbschuhe** für Mädchen und Kinder

Verkaufsstelle:  
**CONRAD TACK & CIE** g. m. b. H.  
**Pforzheim**

# Condor-Stiefel

für die Feiertage

Personal über 2000 Aktienkapital Mk. 6 Millionen

Schuhwarenfabrik  
**Conrad Tack & Cie**  
Burg b/ Magdeburg A.-G.

Bevorzugt seit 26 Jahren

**Herren-**

- Schnür-Halbschuhe,** geschmackvolle Modelle, schwarz und braun Mk. 12.50 10.50, 9.50, 8.50
- Knopf-Halbschuhe,** braun Boxkalf, sehr sportl. Mk. 12.50
- Mode-Schnürstiefel** schwarz und braun Mk. 16.50, 15.50, 14.50, 12.50, 10.50 8.50
- „Condor-Patent“-Schnürstiefel** ohne zu schnüren D. R. P. 174209 Verblüffend bequem im An- und Ausziehen schwarz und braun Mk. 19.50, 17.50, 15.50, 14.50, 12.50 11.50
- Sport-Schuhe und -Stiefel** in reicher Auswahl

Verlangen Sie unseren neuesten SAISON-KATALOG

Verkaufsstelle:  
Westl. **Karl Friedrich-Strasse 27.**  
Telef. 1890.